

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen

I. Vertragsgegenstand

Der Vermieter, Schmidt Kommunalfahrzeuge GmbH – nachstehend „SKF“ genannt - vermietet an den Mieter gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete – nachfolgend „Mietrate“ genannt – das im Mietvertrag nach Typ und Ausstattung angegebene Fahrzeug – nachfolgend „Mietgegenstand“ - genannt.

SKF ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietlaufzeit auf eigene Kosten zurückzunehmen und durch einen anderen, gleichartigen, für den vom Mieter vorgesehenen Einsatz geeigneten Mietgegenstand zu ersetzen. Auf die konkreten Einsatzzeiten des Mietgegenstandes beim Mieter ist dabei Rücksicht zu nehmen.

II. Vertragsabschluss, Mietzeit

1. Schriftform:

Der Mietvertrag bedarf zu seinem Zustandekommen der Schriftform. Er ist von beiden Mietvertragsparteien durch deren vertretungsberechtigte Personen zu unterzeichnen.

2. Mietbeginn und Mietende:

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag des im Mietvertrag vereinbarten Übergabetermins des Mietgegenstandes, in jedem Fall aber mit dessen Bereitstellung und endet zu dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt.

3. Übernahme des Mietgegenstandes:

Erfolgt die Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht innerhalb von drei Tagen, ab dem in der SKF-seitigen Bereitstellungsanzeige genannten Termin, so gewährt SKF dem Mieter eine Nachfrist von weiteren drei Tagen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SKF berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Übernahme des Fahrzeugs ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht in der Lage ist.

III. Zahlungsbedingungen

1. Berechnung der Mietrate:

Ist nichts Anderes vereinbart, so wird die Mietrate tageweise berechnet. Der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe sind jeweils volle Miettage. Überschreitet die Mietdauer die Zeit einer vollen Woche oder eines vollen Monats, so ist im Rahmen eines Wochenvertrags für jeden weiteren Tag der Anmietung 1/5 der Wochenmiete, im Rahmen eines Monatsvertrags 1/21 der monatlichen Mietrate zu zahlen.

2. Zahlungspflicht trotz Nichtnutzung:

Die vertraglich vereinbarte Mietzeit ist verbindlich. Eine vorzeitige Rückgabe oder die Nichtnutzung des Mietgegenstandes während der vereinbarten Mietzeit entbindet den Mieter nicht von der Mietpreiszahlung.

Auch im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Unwetter, Sturm, Schnee, Frost, Streik oder ähnlicher Ereignisse bleibt der Mieter für die Dauer der Mietzeit zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand aufgrund einer dem Mieter zuzurechnenden Beschädigung nicht einsatzfähig ist und/oder hierdurch ein Werkstattaufenthalt zur Reparatur notwendig wird.

3. Fälligkeit der Miete:

Die Rechnungstellung erfolgt für den jeweiligen Nutzungsmonat im Voraus. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung der vereinbarten Mietrate 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4. Fälligkeit Sonderzahlungen:

Vereinbarte Kautionen und Mietsonderzahlungen, wie auch sonstige Sicherheiten sind vorbehaltlich einer anderweitigen

Vereinbarung zwischen den Mietparteien zu Beginn der Mietzeit zu erbringen.

Hinterlegte Kautionen sowie Sicherheiten werden nicht verzinst.

5. Zahlungsverzug:

Bei Rücklastschriften mangels Deckung, unberechtigtem Widerspruch oder im Fall des Zahlungsverzuges durch den Mieter werden alle anfallenden Gebühren nebst Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. SKF behält sich vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

IV. Fahrzeughalter und Zulassung

Grundsätzlich ist SKF Halter des Mietgegenstandes. Vereinbaren die Vertragsparteien, den Mietgegenstand auf den Mieter zuzulassen, so wird der Mieter Halter des Mietgegenstandes. Damit treffen den Mieter sämtliche mit dem Halterbegriff verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Einhaltung aller straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

SKF verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II und legt diese auf Verlangen des Mieters der zuständigen Zulassungsstelle vor. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Mieter von einem Dritten ausgehändigt, so ist der Mieter unverzüglich zur Übergabe dieser Bescheinigung an SKF verpflichtet.

Ist die Zulassungsbescheinigung Teil I auf den Mieter ausgestellt, verbleibt diese für die Dauer des Mietverhältnisses beim Mieter.

Der Mietgegenstand ist von Rechten Dritter freizuhalten. Erheben Dritte Ansprüche auf den Mietgegenstand, wird dieser entwendet, beschädigt oder geht er verloren, so ist SKF durch den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte bedarf der ausdrücklich vorherigen, schriftlichen Zustimmung von SKF.

Änderungen am Mietgegenstand, beispielsweise Änderungen oder Ergänzungen, An-, Ein- und Aufbauten, Lackierungen und Beschriftungen sind nur zulässig, wenn SKF vorher der jeweils konkret benannten Maßnahme schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung durch SKF ersetzt nicht eine evtl. notwendige neue Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung. Hat der Mieter Änderungen am Mietgegenstand vorgenommen und diesen bei Mietvertragsende nicht in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt, so gehen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu Lasten des Mieters, das gilt auch für SKF eventuell entstehende Nutzungsausfälle in dieser Zeit. Auf Anfrage des Kunden und nach Zustimmung durch SKF besteht die Möglichkeit einzelne Änderungen zu belassen.

Der Mieter ist verpflichtet, SKF den Mietgegenstand jederzeit besichtigen und auf seinen Zustand untersuchen zu lassen. Auf die Einsatzzeiten des Mietgegenstandes ist seitens SKF Rücksicht zu nehmen.

V. Versicherung

Ist im Mietvertrag eine Kfz-Versicherung eingeschlossen (bei Einsätzen des Mietgegenstandes außerhalb Deutschlands zwingende Voraussetzung), schließt SKF in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Kfz-Haftpflicht und Vollkasko-Versicherung ab. Treffen die Mietparteien keine anderslautende Regelung, so trägt der Mieter bei Haftpflicht- und Vollkaskoschäden jeweils einen Eigenanteil in Höhe von maximal 3.000,00 EUR.

Kommt es zu einem Kaskoschaden, so trägt der Mieter den Eigenanteil unabhängig von einem etwaigen Verschulden.

SKF ist unabhängig vom Eigenanteil berechtigt, im Falle eines Versicherungsschadens 300,00 EUR zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzl. MwSt. je Schadensfall an Bearbeitungsgebühr zu erheben. Dem Mieter bleibt nachgelassen, die Entstehung niedrigerer Kosten für die Bearbeitung des Schadensfalls durch SKF nachzuweisen. SKF bleibt nachgelassen, höhere Bearbeitungskosten nachzuweisen, die sodann durch den Mieter zu erstatten sind.

Ändern sich die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Mietvertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Tarifanpassungen oder Änderungen des Schadensfreiheitsrabattes oder werden Steuern oder Gebühren geändert oder neu eingeführt, so ist SKF zu einer Anpassung der Mietrate berechtigt.

Wird das Fahrzeug auf den Mieter zugelassen (vgl. hierzu Ziffer IV), so hat der Mieter ab dem ersten Tag und für die Dauer der Mietzeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von maximal 3.000,00 EUR je Schadenfall abzuschließen. Ein Dokument über die Deckungszusage des Versicherers ist SKF sofort, eine Kopie des anschließenden Versicherungsvertrags bis spätestens 14 Tage nach Nutzungsbeginn, vorzulegen.

Hat der Mieter entgegen seiner Verpflichtung oder nicht in der genannten Frist die Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, so ist SKF berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen oder das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen

VI. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat den Mietgegenstand ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Einsatzzweck zu benutzen.

Der Mieter ist verantwortlich, dass der Mietgegenstand nur von zuverlässigen und von ihm berechtigten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und entsprechenden Kenntnissen gefahren wird.

1. Gesetzliche Regelungen:

Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages vom Vermieter übernommen werden. Weitere Pflichten aus GGVSE §9 (12), wie z.B. spezielle Vorschriften für Tanks, hat der Mieter ebenso zu erfüllen.

2. Sachgerechte Verwendung des Mietgegenstandes:

Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller behandelt wird. Der Mietgegenstand ist im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzwecks schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mietgegenstand darf nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt werden.

3. Maut:

Der Mieter hat für die Dauer der Mietzeit das angemietete Fahrzeug, im Fall der Nutzung mautpflichtiger Strecken, registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch den Mieter selbst und auf seine Kosten. Wird in diesem Zusammenhang eine OBU eingesetzt, kann die Installation dieser bei SKF oder eines von TollCollect autorisierten Partners (bei Zulassung auf den Mieter) durchgeführt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Mieter. Anfallende Mautgebühren trägt der Mieter. Wird SKF dennoch auf Zahlung der Mautgebühren durch die registrierenden Stellen als Zweitschuldner in Anspruch genommen, so hat der Mieter diese

Kosten unverzüglich zu erstatten. Registriert der Mieter das Fahrzeug auch trotz Aufforderung seitens SKF nicht oder werden Mautgebühren durch ihn nicht entrichtet, so ist SKF zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags gemäß Ziffer XII dieser Bedingungen berechtigt.

4. Laufende Kontroll- und Wartungsmaßnahmen:

Der Mieter wird die regelmäßigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung (z.B. Fahrgestell, Aufbau, etc.) für den Mietgegenstand sorgfältig durchführen, bzw. durchführen lassen (vgl. hierzu auch §VI Ziffer 5). Auf eigene Kosten sind dabei die Prüfung der Dichtigkeit von Hydraulikschläuchen und des ordnungsgemäßen Reifendrucks, sowie die Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung von Betriebsmitteln, wie z.B. Kraftstoff, Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger, Hydrauliköl, Fließfett oder Leuchtmittel durch zu führen. Radmuttern und Radbolzen sind nach jeder Reparatur oder jedem Reifenwechsel auf festen Sitz zu prüfen und regelmäßig nachzuziehen.

5. Vorstellung des Fahrzeugs bei Jahresinspektion und Wartungen sowie Prüfungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Um- und Nachrüstungen:

Sind am Mietgegenstand die durch SKF vorzunehmenden Wartungen, evtl. Verschleißreparaturen sowie gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen (beispielsweise Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO) Um- oder Nachrüstungen vorzunehmen, so wird der Mieter den Mietgegenstand SKF rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten am Sitz von SKF auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Ansprüche auf Mietminderung bestehen seitens des Mieters nur, soweit die Arbeiten und Untersuchungen am Fahrzeug die Dauer von drei Werktagen überschreiten. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

6. Anzeige von Schäden:

Schäden sind unabhängig vom Verursacher ab einer Schadenshöhe von 100,00 EUR unverzüglich vom Mieter an SKF zu melden. Der Mieter hat eine Schadensanzeige hinsichtlich des Hergangs und des Schadensumfangs schriftlich einzureichen. Je nach Sachlage und Umfang des Schadens entscheidet SKF über die weitere Abwicklung des Schadens, insbesondere über den Zeitpunkt der Durchführung einer Reparatur.

7. Werkstattaufenthalte:

Bedarf ein Mietgegenstand einer dringenden Reparatur und hat der Mieter deshalb den Mietgegenstand bereits in eine Werkstatt gebracht, so ist SKF hierüber unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens und der Telefonnummer der Werkstatt, spätestens am folgenden Werktag, zu informieren. Erfolgt keine entsprechende Information, ist die Gutschrift von Ausfalltagen aufgrund verschleißbedingter Schäden, ausgeschlossen. Die Gutschrift von Ausfalltagen ist in Folge von Unfall- oder Gewaltschäden in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Kilometer- und Betriebsstundenzähler:

Der Mieter liest monatlich die Kilometer- und Betriebsstundenzähler ab und sendet diese, nach Erhalt des zugehörigen Formulars (i.d. Regel zusammen mit dem Rechnungsversand) durch SKF, innerhalb von 5 Arbeitstagen an SKF zurück. Erfolgt keine monatliche Rückmeldung durch den Mieter behält sich SKF nach Ablauf einer Frist von weiteren 4 Wochen vor, diese Stände selbst, oder von einem Dritten beim Mieter vor Ort ablesen zu lassen. Die SKF dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten werden dem Mieter in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Zusätzlich verpflichtet sich der Mieter in diesem Fall zur Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale an SKF in Höhe von 50,00 EUR zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzl. MwSt. pro Bedarfsfall.

Ausfälle des Kilometer- oder Betriebsstundenzählers sowie die Beschädigungen von Verplombungen sind SKF unverzüglich anzuzeigen. Der Mietgegenstand ist für die Durchführung der erforderlichen Reparaturarbeiten SKF unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder in eine der von SKF benannten Werkstätten zu verbringen.

9. Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb Deutschlands:
Ein Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb Deutschlands ist nur zulässig, wenn dies mit SKF schriftlich vertraglich vereinbart wurde.

10. Unfallverhütungsvorschriften:
Der Mieter hat bei der Bedienung des Mietgegenstandes die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und das von ihm eingesetzte Personal auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls zu verpflichten und entsprechend einzuweisen.

11. Telematiksysteme:
Für den Fall, dass im Fahrzeug Telematiksysteme verbaut sind erklärt sich der Mieter damit einverstanden, das SKF fahrzeugbezogene Daten (Telematikdaten) auswerten darf. Der Mieter verpflichtet sich, alle Fahrer des Mietgegenstandes über die Weitergabe und Auswertung der Telematikdaten zu informieren und deren schriftliches Einverständnis einzuholen. Auf Verlangen von SKF hat der Mieter die schriftliche Einverständniserklärung seiner Fahrer vorzulegen.

VII. Gewalt- und Unfallschäden

1. Verhalten des Mieters nach Unfällen oder sonstigen Ausfällen des Mietgegenstandes:

Nach einem Unfall mit oder ohne Drittbeteiligung hat der Mieter für eine polizeiliche Unfallaufnahme zu sorgen. SKF ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, über Unfälle und dadurch eingetretene Schäden schriftlich zu informieren.

Ist der Mietgegenstand nicht fahrbereit, hat der Mieter für eine ausreichende Sicherung und gegebenenfalls Bewachung des Fahrzeugs, auf eigene Kosten, zu sorgen.

Im Falle eines Unfalls unter Drittbeteiligung ist es dem Mieter und einer seiner Sphäre zuzurechnenden Personen untersagt, z.B. durch Anerkenntnis, Schadensersatzleistungen oder durch andere Weise der Abwicklung von Schäden, der Versicherungsgesellschaft vorzugreifen. Anderenfalls hat der Mieter für SKF hieraus entstehende Nachteile einzustehen. Dies gilt auch für Folgen einer evtl. verspäteten oder ungenauen Schadensmitteilung.

2. Schadensabwicklung:

Die Schadensabwicklung obliegt grundsätzlich dem Mieter, es sei denn, die Mietvertragsparteien haben etwas Anderes vereinbart. Der Mieter hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich und im eigenen Namen an eine von SKF freigegebene und vom Hersteller anerkannte Fachwerkstatt zu übertragen. Vor Erteilung eines Reparaturauftrages hat der Mieter dessen Übermittlung an SKF zu veranlassen, um SKF die Prüfung zu ermöglichen. Entstehen in diesem Zusammenhang Ausfalltage, so erfolgt hierfür keine Mietgutschrift.

Tritt für Schäden am Fahrzeug ein Kaskoversicherer ein und ist SKF selbst Versicherungsnehmer, so wickelt SKF die Schadensregulierung unmittelbar mit diesem ab.

Ist der Mieter Versicherungsnehmer so hat er im Rahmen seiner Schadensregulierung eine Kopie der an seinen Versicherer übermittelten Schadensanzeige auch an SKF zu senden.

3. Verlust des Mietgegenstandes, Totalschaden:

Bei Verlust des Mietgegenstandes oder wirtschaftlichem Totalschaden (Reparaturkosten >60% des Wiederbeschaffungswertes) ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Mietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

Beruhet der Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes jedoch auf einem Verschulden des Mieters oder seiner Sphäre zuzurechnenden Personen, so ist eine Kündigung durch ihn aufgrund der von ihm zu verantwortenden Beschädigung oder des Verlusts vor Ablauf der fest vereinbarten Mietzeit ausgeschlossen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigungen des Mietgegenstandes entbinden den Mieter nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietraten, wenn der Mietvertrag wirksam gekündigt wurde.

4. Schadensersatzleistungen:

Erhält der Mieter aufgrund eines Unfallereignisses Schadensersatzleistungen von einem Dritten, so hat er diese im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturkosten zu verwenden, ansonsten an SKF als Eigentümerin des Mietgegenstandes herauszugeben. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter auch über das Vertragsende hinaus verpflichtet, an der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Schadensfall gegen Dritte zu Gunsten von SKF mitzuwirken.

VIII. Wartung und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung

1. Wartungen:

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei fällig werden bzw. Anzeige von durchzuführenden Wartungsarbeiten am gemieteten Fahrzeug, wie beispielsweise die Telligent-Wartungen 1-3, das Fahrzeug auf seine Kosten unverzüglich zur Durchführung der Wartungsarbeiten in eine hierzu autorisierte Fachwerkstatt verbracht wird.

Für die Dauer der Wartungsarbeiten hat der Mieter keinen Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeugs oder Minderung der Miete. Die Kosten der Wartungsarbeiten trägt der Vermieter.

2. Werkstattwahl:

Nach einem vom Mieter veranlassten Werkstattaufenthalt ist SKF berechtigt während der Dauer des Mietverhältnisses oder unmittelbar nach dessen Beendigung die Werkstattleistung zu begutachten oder durch den Hersteller begutachten zu lassen. Führt die begutachtete Werkstattleistung in Folge zu Beanstandungen, Ablehnung eines Gewährleistungsanspruchs, oder eines entsprechenden Kulanzantrages gegenüber dem Hersteller, ist SKF berechtigt, den Mieter mit sämtlichen, daraus entstehenden Folgekosten, zu belasten.

Kommt es bei einem Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb Deutschlands zu einem technischen Defekt, der durch den Mieter nicht zu vertreten ist, so hat der Mieter dennoch die notwendigen Reparaturarbeiten vorerst auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Auf entsprechenden Nachweis erstattet SKF die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten, max. jedoch in der Höhe, wie sie in einer autorisierten deutschen Fachwerkstatt angefallen wären. Defekte oder ausgetauschte Teile sind SKF in jedem Fall vorzulegen.

3. Ersatzfahrzeug bei technisch bedingten Werkstattaufenthalten:

Kommt es zu technisch bedingten Werkstattaufenthalten aufgrund eines Ausfalls des Mietgegenstandes (ausgenommen Gewalt- u. Unfallschäden) so erhält der Mieter ab dem vierten Werktag und nach schriftlicher Mitteilung des Ausfalls des Mietgegenstandes an SKF, frühestens jedoch nach Verbringung des Mietgegenstandes in die Werkstatt, ein Ersatzfahrzeug.

Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs besteht nur, wenn die Durchführung der Reparatur voraussichtlich länger als drei Werktage in Anspruch nehmen wird.

Ist mit dem Mieter der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland vertraglich vereinbart, erfolgt unter den vorgenannten Bedingungen die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs auch im Ausland.

Abweichend davon gelten für im Ausland eingesetzte Fahrzeuge folgende Fristen:

- die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt ab dem sechsten Tag
- ein Anspruch entsteht ab einer Reparaturdauer von mehr als fünf Werktagen.

4. Ersatzfahrzeug bei Unfall- oder Gewaltschäden:

Entsteht aufgrund eines Unfalls oder durch Gewalt ein Schaden an dem gemieteten Fahrzeug und ist das Fahrzeug aufgrund dessen nicht mehr einsatzfähig, so hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

5. Beschaffenheit des Ersatzfahrzeugs:

Für die Gestellung des Ersatzfahrzeugs hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Fahrzeug gleichen Typs. Vielmehr muss es sich lediglich um ein ähnliches Fahrzeug mit ähnlichen Funktionalitäten handeln, das für den mietvertraglich vereinbarten Nutzungszweck des ursprünglich angemieteten Fahrzeugs tauglich ist.

6. Übergabe des Ersatzfahrzeuges:

Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch SKF oder durch einen von ihr zu benennenden Dritten auf der Basis eines Ersatzfahrzeugübergabeprotokolls. Das Protokoll ist bei Übergabe durch den Mieter oder dessen beauftragten Fahrer zu unterzeichnen. Der Fahrer wird durch den Mieter insoweit zur Unterzeichnung bevollmächtigt. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges durch den Mieter an SKF hat bei Ausfällen im Inland binnen 24 Stunden nach Reparaturende, bei Ausfällen im Ausland binnen 48 Stunden nach Reparaturende an dem vereinbarten Rückgabeort zu erfolgen.

7. Schadensersatzansprüche des Mieters:

Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit die Nichtnutzbarkeit des Fahrzeuges nicht auf einem Verschulden des Vermieters oder einer seiner Sphäre zuzurechnenden Personen beruht.

Mit Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges durch SKF innerhalb der unter Ziffer VIII.2 genannten Fristen, ist ein Anspruch des Mieters wegen entgangener Nutzung des Mietgegenstandes ausgeschlossen.

Wird kein Ersatzfahrzeug gestellt, obwohl der Mieter nach diesen Bedingungen Anspruch hierauf hätte, so beschränkt sich eine Verpflichtung zum Ersatz entgangener Nutzung des Mietgegenstandes durch SKF auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung ist begrenzt auf je 1/21 der monatlichen Mietrate pro Kalenderarbeitstag an dem das Fahrzeug nicht nutzbar ist.

Nimmt der Mieter ein angebotenes Ersatzfahrzeug nicht in Anspruch, haftet SKF weder für die daraus entstandenen Schäden, noch besteht eine Berechtigung zur Minderung der Mietrate.

IX. Änderung von Laufleistung und Einsatzzweck

Bei einer Veränderung des vereinbarten Einsatzzweckes, oder einer Erhöhung der vereinbarten Kilometer- bzw. Betriebsstundenleistungen ist der Mieter vorab zur unverzüglichen Anzeige an SKF verpflichtet. Sich hieraus anzupassende Vertrags- oder Abrechnungsinhalte werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt. Wird durch SKF nachträglich, spätestens bei Fahrzeugrückgabe eine oben genannte und vom Mieter nicht angezeigte Veränderung festgestellt, behält sich SKF eine Preisanpassung und Nachforderung vor.

X. Haftung des Vermieters

Die Haftung von SKF ist auf deren vertragswesentliche Pflichten beschränkt. Diese sind im Wesentlichen die Überlassung des Mietgegenstandes in verkehrssicherem und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

Im Übrigen wird die Haftung von SKF wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzungen und/oder Verschulden bei Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von SKF auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

SKF haftet nur insoweit, als ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

Eine verschuldensunabhängige Haftung seitens SKF wird für anfängliche Mängel ausgeschlossen. SKF haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Eventuell insoweit nicht ausschließbare oder beschränkbare Haftungsregelungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XI. Haftung des Mieters

Für Schäden am Mietgegenstand, die nicht durch SKF, einen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht wurden, haftet der Mieter.

SKF ist berechtigt auf Kosten des Mieters alle Schäden am Mietgegenstand, die durch den Mieter oder einer seiner Sphäre zuzurechnenden Personen verursacht wurden, zu reparieren. Hierzu rechnen insbesondere alle Schäden durch Verstöße gegen die Betriebsanleitung und die Betriebsvorschriften sowie Schäden durch Überschreiten der zulässigen Gewichte, sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegebelasten. Hierzu zählen darüber hinaus Unfall-, Gewalt- und Verwindungsschäden, sowie Glasbruch.

Hat der Kaskoversicherer keine Eintrittspflicht oder lehnt dieser aus vom Mieter oder Schädiger zu vertretenden Gründen die Regulierung ab, behält sich SKF die Inanspruchnahme des Mieters vor.

Der Mieter haftet ferner auch für unverschuldete Schäden am Mietgegenstand, soweit diese durch äußere Einwirkung verursacht wurden. Besteht eine Kaskoversicherung und tritt diese für den entstandenen Schaden ein, so ist seine Haftung begrenzt auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Eigenanteils, maximal 3.000,00 EUR.

Bei Verlust, z.B. von Fahrzeugschlüsseln, amtlichen Zulassungspapieren, Prüfbescheinigungen oder sonstigen Dokumenten, die zur ordnungsgemäßen Führung des Fahrzeugs erforderlich sind, haftet der Mieter für die Kosten der Ersatzbeschaffung. Zusätzlich verpflichtet sich der Mieter in diesem Fall zur Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale für den Aufwand der Wiederbeschaffung an SKF in Höhe von 200,00 EUR zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzl. MwSt. Dem Mieter bleibt nachgelassen, die Entstehung niedrigerer Kosten für die Bearbeitung durch SKF nachzuweisen. SKF bleibt nachgelassen, höhere Bearbeitungskosten nachzuweisen, die sodann durch den Mieter zu erstatten sind.

Im Falle eines Fahrzeugdefektes, der nicht auf einer Beschädigung oder unsachgemäßen Behandlung seitens des Mieters oder seiner Sphäre zuzurechnenden Personen oder ein Unfallereignis zurückzuführen ist, werden evtl. entstehende Abschleppkosten für das Fahrzeug durch SKF getragen. Ausgeschlossen sind über das reine Abschleppen hinausgehende Kosten wie z.B. Straßensicherung oder -reinigung.

Vor Inanspruchnahme eines Abschleppdienstes ist durch SKF eine Freigabe zu erteilen.

XII. Kündigung

Wird das Mietverhältnis aus vom Mieter zu vertretenden Gründen durch SKF außerordentlich gekündigt, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich zu dem ihm durch SKF angegebenen Standort des Vermieters zurück zu transportieren.

Setzt der Mieter nach außerordentlicher Kündigung oder nach Ende der Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, verlängert sich das Mietverhältnis gleichwohl nicht. § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Eine Vereinbarung, wonach das ablaufende oder bereits abgelaufene Mietverhältnis fortgesetzt oder erneuert werden soll, bedarf vielmehr stets der Schriftform.

Gibt der Mieter trotz Ende der Mietzeit oder außerordentlicher Kündigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand nicht zurück, so hat er pro Kalendertag der Vorenthaltung der Mietsache bis zur Rückgabe des Fahrzeugs eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Tagesmiete, bei monatlicher Anmietung für jeden Tag 1/21 der vereinbarten Monatsmiete zu zahlen. Er schuldet darüber hinaus für jeden Tag der Nichtrückgabe des Mietgegenstandes eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 EUR zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzl. MwSt. pro Tag.

Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der einvernehmlichen Aufhebung des Mietverhältnisses. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Empfänger an.

Darüber hinaus ist während der Dauer einer fest abgeschlossenen Mietzeit der Mietvertrag für beide Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar.

Ein wichtiger Grund für SKF liegt insbesondere vor,

wenn der Mieter:

- a) mit der Zahlung einer Mietrate länger als 6 Werktage in Verzug gerät;
- b) mit anderen das Mietobjekt betreffenden Forderungen der SKF sich länger als 6 Werktage in Verzug befindet;
- c) wiederholt Bankrücklastschriften verursacht;
- d) bei Vertragsschluss unrichtige Angaben zur Art der beabsichtigten Verwendung des Mietgegenstandes, zur Qualifikation des zur Bedienung des Mietgegenstandes von ihm eingesetzten Personals, zum Einsatzort des Mietgegenstandes, zu seiner Bonität macht oder entsprechende, für den Abschluss des Mietvertrags seitens SKF erkennbar bedeutsame Tatsachen verschweigt und deshalb SKF die Fortsetzung des Mietvertrags nicht zuzumuten ist;
- e) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Vertragsverletzungen nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragspflichtverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f) trotz vereinbarten Abschlusses einer Haftpflicht- und/ oder Vollkaskoversicherung eine derartige Versicherung nicht abschließt und/oder den Versicherungsschutz fristgemäß nicht nachweist;
- g) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters entgegen den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder in Verbindung mit einem gestellten Insolvenzantrag;
- h) der Mieter trotz Aufforderung, die Registrierung des gemieteten Fahrzeugs für die Mautabgaben nicht nachweist oder bei ihm angeforderte Mautgebühren nicht begleicht;

Ein wichtiger Grund für den Mieter liegt insbesondere vor,

wenn SKF:

- a) den Mietgegenstand trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt nicht bereitstellt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter ist in diesem Fall jedoch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens SKF begrenzt;
- b) wenn der Mietgegenstand aus von dem Mieter nicht zu vertretenden Gründen verloren geht oder gestohlen wird und SKF nicht innerhalb angemessener Frist ein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt;
- c) eine, SKF obliegende und vom Mieter nicht zu vertretende Mängel- oder Schadensbeseitigung fehlschlägt und weitere Fehlerbeseitigungs- oder Nachbesserungsarbeiten für den Mieter nicht zumutbar sind und SKF innerhalb angemessener Frist kein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, letzteres gilt insbesondere dann, wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder weitere Nachbesserungsarbeiten für den Mieter unzumutbar sind;

Hat der Mieter den Mangel am Mietgegenstand oder einen eingetretenen Schaden zu vertreten, so ist die Kündigung durch den Mieter ausgeschlossen.

XIII. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, von ihm vorgenommene An-, Ein- und Aufbauten zum Vertragsende zu entfernen, um den ursprüngliche Zustand des Mietgegenstandes wieder vollständig herzustellen. Es sei denn, es wurde eine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Mieter und SKF hierzu schriftlich getroffen.

Bei Mietvertragsende ist der Mietgegenstand auf Kosten und Gefahr des Mieters am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Mit dem Fahrzeug sind alle überlassenen Schlüssel und Unterlagen, wie Fahrzeugschein, AU- und SP-Schein, Betriebsanleitungen etc. zurückzugeben.

Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in gewaschenem, gereinigtem Zustand und ohne jegliches Sammelgut zu erfolgen. Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem beschriebenen Zustand werden die Kosten für eine nachträgliche Fahrzeugreinigung oder eine ggf. damit verbundene Entsorgung des Sammelgutes dem Mieter je nach Aufwand, mindestens aber ein pauschaler Betrag in Höhe von 400,00 EUR zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzl. MwSt., in Rechnung gestellt. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Aufwand für die Entsorgung von Sammelgut und die Reinigung des Fahrzeuges nachzuweisen. SKF bleibt nachgelassen, einen höheren Aufwand nachzuweisen. Bei erbrachtem Nachweis ist der Mieter verpflichtet jeweils die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber SKF auszugleichen.

Bei der Rückgabe hat der Mieter das Fahrzeug zur Prüfung durch SKF vorzufahren. Mängel, die der Mieter als nicht von ihm verursacht anerkannt haben will, sind SKF unverzüglich anzuzeigen. Die Feststellungen über den Fahrzeugzustand sind in einem Protokoll festzuhalten.

Entspricht der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht dem Zustand wie bei Fahrzeugübergabe, abgesehen von evtl. nutzungsbedingten üblichen Verschleißspuren, so hat der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes herzustellen. Stellt der Mieter diesen Zustand nicht her, ist SKF berechtigt, einen diesbezüglichen Minderwert des Mietgegenstandes gegenüber dem Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs dem Mieter in Rechnung zu stellen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Als Gerichtsstand wird ausschließlicher der Sitz des Vermieters vereinbart. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland, wird ebenfalls der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag darf der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens SKF an Dritte vornehmen.

SKF ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte befugt.

XV. Datenschutz

Datenschutzhinweis: gem. § 28 Abs. 1 BDSG weist SKF darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden, soweit in diesem Rahmen zulässig und für die Abwicklung des Vertrages erforderlich, bei SKF gespeichert werden.

XVI. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für nachträglich individuelle vertragliche Abreden zwischen den Mietvertragsparteien.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.